## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe Nr. 40, 75. Jahrgang 3. Oktober 2020



# Düsseldorfer Amtsblatt

# Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)

vom 14.11.2019

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Düsseldorf als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBI. I S. 931) - BBiG - i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14.11.2019 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

#### **Erster Abschnitt**

#### Prüfungsausschüsse

§ 1

#### Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2

#### Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
  - a) der Arbeitgeber,
  - b) der Arbeitnehmer,
  - c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

#### Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

#### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

#### **Zweiter Abschnitt**

#### Erste Verwaltungsprüfung

§ 6

# Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangsleistungen

- (1) Die Studienleitung setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangsleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleitung.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die das Studieninstitut erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen Leistungen zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

#### § 7

#### Ziele, Gegenstand und Bewertung

- Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
  - a) über die Fachkompetenz und
  - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz

- zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

#### § 8

#### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

#### § 9

#### Erleichterung für behinderte Prüflinge

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

#### § 10

#### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer anzufertigen, davon mindestens zwei aus dem Bereich "Rechtliche Kompetenzen" und mindestens eine aus dem Bereich "Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen" (s. Anlage 2). Die Studienleitung bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

#### § 11

#### Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewah-

- ren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

#### § 12

#### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen.
  - Die Studienleitung bestimmt, wer die Erstund Zweitbegutachtung vornimmt.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mit- glied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

#### § 13

#### Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
  - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
  - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 14

#### Praktische Prüfung

 Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleitung die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

#### § 15

# Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  - dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  - Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (O Punkte) erklärt werden;
  - 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung. (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören

#### § 16

#### **Bewertung**

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte: eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten:

ungenügend 1 oder 0 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

#### § 17

#### Feststellung des Gesamtergebnisses

- Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
  - 1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
  - der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
  - der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H. berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut, 10,50 bis 13,49 = gut, 7,50 bis 10,49 = befriedigend, 5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - die Zusammensetzung des Pr
    üfungsausschusses,
  - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
  - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
  - die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
  - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
  - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
  - das Gesamtergebnis.

#### § 18

#### Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 30.08.2017 die Erste Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 erteilen.

#### § 19

#### Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder

er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefert, werden mit der Note "ungenügend (O Punkte)" bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 20

#### Wiederholung der Prüfung

- Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Bei der Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Prüflings Prüfungsleistungen erlassen werden, bei denen bereits eine Bewertung mit mindestens "ausreichend" (5 Punkte) erzielt wurde.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

#### § 21

#### Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden

#### Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 22

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Sie wurde am 14.11.2019 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30.08.2017 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem 14. 11. 2019 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

#### Anlage 1

# 1 (/// 1)

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für	im Verwaltungslehrgang I (VL I
Ergebnisse des Basislehrgangs	Ergebnis Klausuren
Klausur "Recht"	
Klausur "BWL"	
Summe Punktwert Basislehrgang :	
Ergebnisse des Aufbaulehrgangs*	Ergebnis Klausuren
Allgemeines Verwaltungsrecht	
Kommunalrecht	
Recht der Gefahrenabwehr	
Sozialrecht	
Personalrecht	
Verwaltungsorganisation	
Kosten- und Leistungsrechnung	
Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben	
Summe Punktwert Aufbaulehrgang:	
: 2 =  b) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten des Aufbaulehrgangs	x 5% =
: 8 = c) Summe der Punktwerte a) und b) = Lehrgangspunktwert	x 25% =
rt, den	
sachlich und rechnerisch richtig Studienleitung	
Bei Anerkennung von Vorleistungen entfällt die Klausur, der Divisor zur Ermittlung des Leh	rgangspunktwertes reduziert sich dementsprechend.
	Anlage
Prüfungsfächer	Amage

- Staats- und Europarecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Sozialrecht
- Personalrecht / Bürgerliches Recht
- Finanzwirtschaftliche Kompetenzen"
- □ Verwaltungsorganisation
- ☐ Kosten- und Leistungsrechnung
- Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben und Buchführung

Anlage 3
Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)	erseite)
Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Ersten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL	
am (Tag und Datum)	
in der Zeit von bis Uhr in (Ort, Anschrift)	
Prüfungsarbeit im Fach :	
Aufsicht führte Frau / Herr:	
Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:	
Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunaler waltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.  Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschloss	
Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgübergeben.	jabe
Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.	
Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlasse	∍n.
Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:	
Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.	
Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw an mich genommen.	selbst
Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben	
Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden	

Anlage 3 (Rückseite)

#### Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (5) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  - 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  - 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;
  - 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (6) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### **Abwesenheitsliste**

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

### PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

# Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ]	bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung
"Ve	rwaltungswirtin / Verwaltungswirt"
zu führen.	
Ort / Datum	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Studienleitung

Anlage 5

(Name des Studieninstitutes)

# Bescheinigung

Frau / Herr			
(Vor- und Zuname)			
geboren am in			
hat in der Zeit vom bis			
an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und am die			
Erste / Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst			
bestanden.			
Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung			
"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"			

zu führen.

Ort / Datum \_\_

# Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)

vom 14.11.2019

Das [Studieninstitut] als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBI. I S. 931) – BBiG - i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14.11. 2019 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

#### **Erster Abschnitt**

#### Prüfungsausschüsse

§ 1

#### **Errichtung**

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2

#### **Zusammensetzung und Berufung**

- Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
  - a) der Arbeitgeber,
  - b) der Arbeitnehmer.
  - c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglie der und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder

der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

#### **Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzu-

lässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

#### Zweiter Abschnitt Prüfungsmodalitäten

₹ 6

#### Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Zweite Verwaltungsprüfung setzt sich entsprechend der Anlage 1 zusammen aus den Ergebnissen
  - a) der Leistungsnachweise eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
  - b) der Hausarbeit
  - c) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von vier Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.
- (4) Das Studieninstitut als zuständige Stelle kann bis zu 50 % der nach Absatz 1 lit. a) vorgesehenen Leistungsnachweise erlassen, wenn einschlägige Kenntnisse aus einer entsprechenden Vorbildung (mind. DQR 6-Niveau) nachgewiesen werden.

§ 7

#### Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangsleistungen

- (1) Die Studienleitung setzt die Termine sämtlicher Prüfungsteile fest, veranlasst die Einladung zur praktischen Prüfung und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.
- (2) Die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

#### § 8

#### Ziele, Gegenstand und Bewertung

- Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
  - □ über die Fachkompetenz und□ über die Methoden- und Sozialkompetenz

zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Zweite Prüfung Voraussetzung ist

- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

#### § 9

#### Erleichterung für behinderte Prüflinge

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

#### § 10

#### Aufgabenstellung

- Die Studienleitung bestimmt die Aufgabenstellung der Klausuren.
   Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch modulübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Klausuren werden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls erbracht. Die Termine werden einen Monat vorher bekanntgegeben.

#### § 11

#### Aufsicht bei den Klausuren

- Die Klausuren werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die Klausuren sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die

- Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

#### § 12

#### Hausarbeit

- Die Anfertigungszeit für die Hausarbeit nach § 6 Abs. 1 lit b) beträgt 8 Wochen ab Bekanntgabe der Aufgabe.
- (2) Das Thema der Hausarbeit und die Aufgabenstellung bestimmt die Studienleitung.
- (3) Die Bedingungen für die Erstellung der Hausarbeit regelt das jeweilige Studieninstitut. Dieses Regelwerk ist jedem Prüfling zu Beginn des Lehrgangs auszuhändigen.

#### § 13

#### Beurteilung der schriftlichen Leistungsnachweise

- (1) Jeder schriftliche Leistungsnachweis ist von einer Fachlehrkraft und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.
- (2) Nach Begutachtung stehen die schriftlichen Leistungsnachweise allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss den Leistungsnachweis endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung des Leistungsnachweises darf die Anonymität aufgehoben werden. Dem Prüfling wird das Ergebnis zeitnah mitgeteilt.

#### § 14

#### **Praktische Prüfung**

 Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine

- berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Prüfungsbereiche bekannt zu geben. Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 15

#### Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  - dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  - Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (O Punkte) erklärt werden;
  - 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 2) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### § 16

#### **Bewertung**

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte: eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten:

ungenügend 1 oder 0 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

#### § 17

#### Feststellung des Gesamtergebnisses

- Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel nach der praktischen Prüfung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
  - die im Lehrgang erbrachten Leistungsnachweise gem. Anlage 1 mit 65 v.H.,
  - 2. die Hausarbeit nach § 12 mit 15 v.H. und
  - der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H. berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut, 10,50 bis 13,49 = gut, 7,50 bis 10,49 = befriedigend, 5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - an allen Modulen teilgenommen worden ist, sofern nicht eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 vorliegt
  - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
  - nicht mehr als zwei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
  - d) und sowohl die Hausarbeit als auch die praktische Prüfung jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.
- (6) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.
- (7) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrkräfte,
  - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
  - die Bewertung der Leistungsnachweise und der Hausarbeit,
  - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
  - das Gesamtergebnis.

#### § 18

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- Werden mehr als zwei Klausuren im Lehrgang mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann eine Klausur einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Hausarbeit sowie eine nicht bestandene praktische Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 17 Abs. 5 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als drei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind. Die Prüfung ist damit endgültig nicht bestanden. Eine erneute Wiederholung des modularen Lehrgangs ist ausgeschlossen

#### § 19

#### Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

- (2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 30.08.2017 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 erteilen.

#### § 20

#### Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfungsleistung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin nachgeholt.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefert, werden mit der Note "ungenügend (O Punkte)" bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 21

#### Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm erbrachten Leistungsnachwiese einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

#### Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft.

Sie wurde am 14.11.2019 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 30.08.2017 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem 14 . 11 . 2019 eingerichtet worden sind, gelten die Bestim-

mungen der bisherigen Prüfungsordnung

Anlage 1

# Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
Rechtliche Kompetenzen 1)		
Staats- und Europarecht		1
2. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
3. Kommunalrecht		1
4. Recht der Gefahrenabwehr		2
5. Sozialrecht		2
6. Personalrecht		2
7. Bürgerliches Recht		1
Betriebs-, Finanzwirtschafliche Kompetenz		
8. Verwaltungsmanagement, E-Government, Digitalisierung		2
9. Kommunales Finanzmanagement		2
10. Kosten- und Leistungs-, Investitionsrechnung, Controlling		3
Summen:		19+
Punkte/Gewicht* 65%		
Ergebnis Hausarbeit* 15%		
Ergebnis Praktische Prüfung* 20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung+Wert Hausarbeit		
Abschlussnote		

Die Dauer der Leistungsnachweise beträgt bei einfacher	Gewichtung 120 Minuten	, bei zweifacher Ge	ewichtung 180 Minu	uten und bei dreifacher	Gewich-
tung 240 Minuten.					

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort, den	
sachlich und rechnerisch richtig	- Studienleitung

<sup>1)</sup> Ein Rechtsbereich (außer AVR) wird als Vertiefungsbereich bestimmt. In diesem Modul wird eine Arbeit von 240 Minuten Dauer geschrieben, die dreifach gewichtet wird. Sie tritt an die Stelle der sonst vorgesehenen Klausur.

Anlage 2

(Vorderse	ite)
(Name des Studieninstituts)	
Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL	
am (Tag und Datum)	
in der Zeit von bis Uhr in (Ort, Anschrift)	
Prüfungsarbeit im Modul:	
Aufsicht führte Frau / Herr:	
Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:	
Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Vewaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.	∍r-
Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.	
Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.	
Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.	
Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:	
Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.	
Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. sel an mich genommen.	bst
Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben	
Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden	

Anlage 2 (Rückseite)

#### Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

#### § 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  - 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  - 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für "ungenügend" (0 Punkte) erklärt werden;
  - 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### **Abwesenheitsliste**

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

Anlage 3

(Name des Studieninstituts)

### PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und heute die

# Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ]	bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung
"Ve	rwaltungswirtin / Verwaltungswirt"
zu führen.	
Ort / Datum	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Studienleitung

Λ	n	h	~	_	1
м	ш	м	а	е	4

(Name des Studieninstitutes)

# Bescheinigung

Frau / Herr				
(Vor- und Zuname)				
geboren am in				
hat in der Zeit vom bis				
an einem Verwaltungslehrga	ng II teilgenommen und am	die		
Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst				
bestanden.				
Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung				
	"Verwaltungsfachwirtir	n / Verwaltungsfachwirt"		
zu führen.				

Ort / Datum

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 301-27.06/01.03-3-914/19

14.11.2019

[...] Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmige ich diese Prüfungsordnungen in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung (siehe Anlagen). Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie den anliegenden Fassungen entsprechen. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner Genehmigung. [...]

Im Auftrag gez. Löchner

## Bekanntmachungs-anordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.06.2020 beschlossene Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom I) sowie die beschlossene Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom II) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfungsordnungen wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. November 2019 als Musterprüfungsordnungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt mit dem Hinweis, dass die Genehmigung zugleich für die noch von den einzelnen Studieninstituten für kommunale Verwaltung zu beschließenden Prüfungsordnungen gilt, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Die vom Rat am 18.06.2020 beschlossenen o.a. Prüfungsordnungen entsprechen der Musterprüfungsordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Prüfungsordnungen für die Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom I) sowie die Prüfungsordnung für die Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom II) wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 18.09.2020

Thomas Geisel Oberbürgermeister

## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sankt-Hubertus-Ring (Stichweg, Gemarkung Itter-Holthausen, Flur 8, Flurstück 298)

Stichweg von der Straße Sankt-Hubertus-Ring in westliche Richtung, ca. 86 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

beim Amt für Verkehrsmanagement Auf'm Hennekamp 45 10. Etage, Zimmer 10.05

eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister Amt für Verkehrsmanagement

# Öffentliche Sitzungen

**Anregungs- und Beschwerdeausschuss** Mittwoch, 7. Oktober, 16 Uhr Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage

Schriftführerin: Beate Kammler, Tel: 89-95610

#### Ratssitzung

Donnerstag, 8. Oktober, 14 Uhr, ISS Dome, DEG-Platz 1 Schriftführerin: Simone Schmitt, Tel: 89-95609

#### Bezirksvertretung 3

Dienstag, 6. Oktober, 17 Uhr Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk, Bachstraße 145, 1. Etage Schriftführer: Andreas Hauswirth, Tel: 89-93071

#### Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

# Bekanntmachung über die Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 29.04.2019 im gesamten Stadtgebiet Düsseldorf durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses "Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – Lieg(katErl.)")
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnittsund Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 Lieg KatFrl )

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Service-Center des Vermessungs- und Katasteramtes der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, Zi.-Nr. 0001, 40225 Düsseldorf, in der Zeit von Montag, den 12.10.2020, bis einschließlich Mittwoch, den 11.11.2020, an den Wochentagen Montag bis Freitag ausschließlich über Terminvergabe.

Die Terminabsprache kann über die Telefonnummer 0211 / 89-94276 oder über die E-Mail-Adresse

"servicecenter.vermkatamt@duesseldorf.de" erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 Verm-KatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

#### Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Düsseldorf, den 25.09.2020

Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Katasteramt

Im Auftrag Brigitta Kube-Schmidt



## Ratssitzung am 08. Oktober 2020

Einladung zur 53. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 16. Wahlperiode am Donnerstag, 08.10.2020 um 14.00 Uhr Sitzungsort: ISS Dome, DEG-Platz 1 / Theodorstraße 281, 40472 Düsseldorf

- 1 Verleihung des Ehrenringes des Rates
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17. und 18.06.2020
- 4 Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie
- 5 Anfragen aus aktuellem Anlass
- 6 Anfragen
  - 6.1 Anfrage des Ratsherrn Maniera: Aufnahme von Flüchtlingen aus Moria
  - 6.2 Anfrage der Ratsfrau Krüger: Baumfällungen am Düsseldorfer Flughafen - Vorlage APS/047/2020
  - 6.3 Anfrage des Ratsherrn Maniera:16.000 fehlende Briefwahlstimmzettel bei der Kommunalwahl
  - 6.4 Anfrage der Ratsfraktion Die Linke: Wohnortsnahen Schulbesuch ermöglichen
  - 6.5 Anfrage der Ratsfraktion Die Linke: Aktueller Stand "Kommunales Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus"
  - 6.6 Anfrage der Ratsfrau Opelt: Messerstecherei, Gewalt und Randale: Kippt die Altstadt?
  - 6.7 Anfrage der Ratsfrau Opelt: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt und Kosten der Stadt für die Corona-Testzentren
  - 6.8 Anfrage der Ratsfrau Kraft-Dlangamandla: Parteiensponsoring
- 7 Bericht aus der Kleinen Kommission Schauspielhaus
- 8 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen
- 9 Jahresabschluss 2019 Beschluss über das Jahresergebnis
- 10 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Düsseldorf zum 31.12.2019
- 11 Bekanntgabe der genehmigten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen - Haushaltsjahr 2020
- 12 Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Vorhaltung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für städtische Beschäftigte
- 13 Düsseldorfer Schauspielhaus, Dach- und Fassadensanierung, Änderungsbeschluss
- 14 Schloss Jägerhof Goethemuseum, Jacobistraße 2 Dringliche Sanierungsmaßnahmen und Fassadensanierung
- 15 Jahresbericht der Geschäftsstelle der Kunstkommission 2019/2020
- 16 Änderung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum
- 17 Wahl einer Schiedsperson

- 18 Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss Fahrradparkturm Bahnhof D-Bilk; Friedrichstraße / Arcadenvorplatz
- 19 Südring Ausbau einer Veloroute zwischen Batterieweg und Völklinger Straße - Bedarfsbeschluss -
- 20 Integration der Abteilung Wasserbau 67/7 in den Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) der Landeshauptstadt Düsseldorf Beschluss -
- 21 Herrichten der Räumlichkeiten am Standort Tersteegenstraße 62 / Felix-Klein-Straße 3 für ein Regelgymnasium
- 22 Kuratorium der Stiftung "Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen" -Vorschlag zur Bestellung von Mitgliedern -
- 23 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW: Zusammenlegung der Weiterbildungskollegs
- 24 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW: Aussetzung der Elternbeiträge im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen in den Monaten Juni und Juli 2020
- 25 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW: Teilweise Aufhebung der gemäß Ratsbeschluss vom 06.02.2020 erlassenen "Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der LH Düsseldorf"
- 26 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW: Umsetzung dringend notwendiger und sicherheitsrelevanter Sofortmaßnahmen an Kulturgebäuden
- 27 Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- 28 Flächennutzungsplanänderung Nr. 195 (Entwurf) -Nördlich und Südlich Theodorstraße
- 29 Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/004 (eh. Nr. 5781/038) -Nördlich Westfalenstraße (Nordteil) - Stellungnahmen, Satzung
- 30 Raumwerk D weiterdenken Gemeinsam Düsseldorfs Zukunft gestalten Förderantrag
- 31 Förderantrag Projekt "Kunst-, Kultur- und Bürgerraum Ulmer Höh'"
- 32 Antrag der Bezirksvertretung 7: Umwandlung der Tennenflächen in Kunstrasen
- 33 Anträge
  - 33.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: 1.000 Geflüchtete aus dem niedergebrannten Lager Moria aufnehmen
  - 33.2 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Moratorium: Baustopp für die U-81
  - 33.3 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Anerkennung der Leistung der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst
  - 33.4 Antrag der Ratsfraktion Die Linke: Digitale Teilhabe auch für Kinder im Leistungsbezug ermöglichen
  - 33.5 Antrag der Ratsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP: Unterstützung von LGBT+ in Warschau – Intensivierung der Städtepartnerschaft

Thomas Geisel Oberbürgermeister

#### Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17. und 18.06.2020
- 3 Bestellung einer Geschäftsführung
- 4 Entscheidung über die Besetzung einer Führungsfunktion
- 5 Wesentliche Änderung eines Gesellschaftsvertrages einer Beteiligung

- 6 Genehmigung der Wiederbestellung zum Mitgliedes des Vorstandes der Stadtsparkasse Düsseldorf
- 7 Grundstücksangelegenheiten
  - 7.1 Grundstücksangelegenheit

Thomas Geisel Oberbürgermeister

# Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Pirnaer Straße 1 - 27 in Düsseldorf-Gerresheim

Die Projektentwicklungsgesellschaft Pirnaer Straße mbH & Co.KG hat am 11.05.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Pirnaer Straße 1-27 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 1.005.700 m³/Jahr auf dem Grundstück Pirnaer Straße 1 -27, Gemarkung Gerresheim, Flur 20, Flurstücke 534 und 535 sowie die anschließende Einleitung des geförderten Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allge-

meine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten.

In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen durch das o.g. Vorhaben zu erwarten. Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister Umweltamt Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag gez.Pähler

# Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle "Venloer Str." in Düsseldorf

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag der Rheinbahn AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBI I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Es ist beabsichtigt, die Straßenbahnhaltestelle "Venloer Str." barrierefrei auszubauen. Dieser barrierefreie Ausbau besteht aus dem Bau zweier Kapbahnsteige einschließlich der Zugänge, der Anpassung der Gleisanlage durch Verschiebung des nordwestlichen Gleises, und der Ausstattung der neuen Haltestelle entsprechend der Düsseldorfer Gegebenheiten. Der östliche Bahnsteig wird von seiner derzeitigen Position in den Bereich nördlich der Duisburger Straße

verschoben. Bei der Verschiebung des Bahnsteiges sowie dem barrierefreien Ausbau beider Bahnsteige wurden die Umstände für die Geschäfte entlang der Nordstraße weitestgehend berücksichtigt. Durch die Verschiebung des östlichen Bahnsteiges kann nun ein 40,0 m langer Standardbahnsteig für den Regelbetrieb erstellt werden. Für den Ausnahmefall (Umleitungen oder Veranstaltungsverkehr) sehen dann weitere 20,0 m im vorderen Bereich neben der Außengastronomie, dann allerdings eingeschränkt mit einer Breite von 1,60 m, zur Verfügung.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst am 24.02.2010 in der ab dem 16.05.2017 gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Rheinbahn AG	August 2020
UVP-Screening nach § 7 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG (Anlage 10)	Rheinbahn AG; 61/23 Stadtplanungsamt	24.07.2020
UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG (Anlage 11)	Rheinbahn AG; Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH	12.08.2020
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Anlage 12)	Rheinbahn AG; Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH	12.08.2020
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schallimmissionen) Teil 1 (Anlage 13.1)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	14.03.2019
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schwingungsimmissionen) Teil 2 (Anlage 13.2)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	18.03.2019
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung Annex zu Teil 1 (Anlage 13.3)	Rheinbahn AG; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	14.08.2020
Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht (Anlagen 14.1 – 14.4)	Rheinbahn AG; ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG	13.05.2019 / 20.05.2019 / 28.06.2019

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit vom 05.10.2020 bis 04.11.2020 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, Zimmer 10.08, (10. Etage) während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Offenlage findet unter der Beachtung der Hygienemaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz und der Einhaltung des Mindestabstandes) statt. Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Düsseldorf unter

https://www.duesseldorf.de/verkehrs management/planfeststellungsverfahren/ planauslegungen.html sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter https://url.nrw/offenlage zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal https://www.uvp-verbund.de (§ 20 UVPG) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der 05.10.2020 bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.12.2020 einschließlich, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Stadt Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift (bei der Bezirksregierung, Dezernat 25, im Dienstgebäude "Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf") erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 PBefG, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

#### Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 5 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis
Im Planfeststellungsverfahren übermittelte
Daten und Informationen werden zum
Zwecke der Durchführung des Verfahrens
und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu
erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben
der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und
Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html.
Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, den 03.10.2020

Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Verkehrsmanagement

Im Auftrag gez. Florian Reeh



Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister

#### "Düsseldorfer Amtsblatt" – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister, Amt für Kommunikation Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke Telefon 89-93135, Fax: 89-94179 amtsblatt@duesseldorf.de; Internet: www.duesseldorf.de

#### **Druck und Vertrieb:**

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf **Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306, kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

# Öffentliche Zustellungen

#### - Ordnungsamt -

des Bescheides 5329 0005 0308 7203 SB 16 vom 29.07.2020 an Ahmed Zerrouki, Kilvertzheide 10, 40724 Hilden

des Bescheides 5327 0005 1466 9240 SB 61 vom 20.08.2020 an Danut-Florin Radu, Schenkendorfstraße 29, 45472 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 5329 0005 0301 8694 SB 80 vom 17.06.2020 an Mohammad Faris, c/o Raum B111, Duderstädter Straße 21 B, 40595 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1441 0270 SB 16 vom 29.07.2020 an Murat Taki, Im Brocke 3, 33649 Bielefeld

des Bescheides 5329 0005 0312 4117 SB 72 vom 07.08.2020 an Adil Mohamad Modather El Hag Mousa, Gräulinger Straße 2, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1405 0185 SB 122 vom 12.08.2020 an Petru Iulian Vasile, Flottenstraße 35. 47139 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0287 8606 SB 121 vom 19.08.2020 an Mark Smeets, Straatsburgstraat 31, 6414 PA Heerlen, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

#### - Steueramt -

des Bescheides vom 21.08.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 5788 3 an Herrn Franko Kubiak als Geschäftsführer der F1 Fuction One GmbH, Kullenweg 101, 47661 Issum

der Bescheide vom 16.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 8465 5 an die ehemaligen Gesellschafter Herrn Constantin-Valer Mosut, letzte bekannte Anschrift Lerchenweg 51 1/2, 86156 Augsburg und Frau Valeria-Octavia Mosut, letzte bekannte Anschrift Collenbachstraße 87, 40476 Düsseldorf der Mosut GbR

der Bescheide vom 10.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 3760 0 an die LICHT-STARK Trading UG, vertreten durch den Geschäftsführer Allan Roosla, letzte bekannte Anschrift Charlottenstraße 75 in 40210 Düsseldorf

der Bescheide vom 24.08.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 6700 8 an Herrn Przemyslaw Erbetowski, letzte bekannte Anschrift Opladener Straße 23, 40591 Düsseldorf

der Bescheide vom 07.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 6985 0 an Herrn Ioan Bogdan Lazarescu, letzte bekannte Anschrift Engelbertstraße 5, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 08.01.2019, 09.01.2020 und 11.09.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5010 3026 5 an Firma Cimestra AG, Gubelstraße 12, 6300 Zug, SCHWEIZ

des Bescheides vom 24.07.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 6100 3 an Eheleute Christian u. Melanie Büch, Furongjiang Road 388, 201802 Shanghai, CHINA

des Bescheides vom 24.07.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 6103 8 an Zhengping Zeng und Wei Song, Bldg.107, Rm. 1206 2, 201101 Shanghai, CHINA

des Bescheides vom 04.09.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5012 8717 7 an Herrn Lars Kosubek und Yemin Xie, Benediktstraße 7, 44649 Herne.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

